

KOLLEGIUM DER GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 1. März 2004

Rundschreiben Nr. COL6/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen

Herr/Frau Generalprokurator,
Herr Föderalprokurator,
Herr/Frau Prokurator des Königs,
Herr/Frau Arbeitsauditor,

Betreff: SCHUTZ VON BEDROHTEN PERSÖNLICHKEITEN,
STAATSBEAMTEN UND PRIVATPERSONEN

I. EINLEITUNG

1. Anwendungsbereich

Bei der Ausübung ihres Berufes oder als Folge der Ausübung ihres Berufes, ihres Amtes oder ihrer gesellschaftlichen Rolle kann es vorkommen, dass bestimmte Persönlichkeiten, Staatsbeamte oder Privatpersonen bestimmten Bedrohungen ausgesetzt sind, und zwar was ihre körperliche Unversehrtheit oder die ihrer Familienmitglieder oder Verwandten angeht.

Bedrohungen sind auch im Privatleben einer Person möglich, aber diese werden hier ausdrücklich nicht angesprochen. Für diese Fälle gelten nach wie vor die normalen Regeln des Straf- und/oder Zivilrechts.

Das vorliegende Rundschreiben bezieht sich (ausschließlich) auf die Fälle, die zu den Aufträgen des Ministers des Innern gehören, und zwar in seiner Eigenschaft als Behörde der Verwaltungspolizei auf föderaler Ebene.

Der Minister des Innern verfügt unter anderem über die Möglichkeit, Bedrohungen für gewisse Personen abwägen zu lassen und als Folge dessen, bestimmte Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Er verfügt dabei sowohl über die Dienste der Staatssicherheit als auch über die der Polizei (lokale und föderale Polizei). In diesem Fall handelt es sich um verwaltungspolizeiliche Aufträge, bei denen sowohl die Polizeidienste¹ als auch die Staatssicherheit² unter die Amtsgewalt des Ministers des Innern fallen.

Der Vollständigkeit halber kann noch auch auf die im Gesetz vom 7. Juli 2002 vorgesehenen Regeln und andere Bestimmungen zum Schutz bedrohter Zeugen verwiesen werden. Artikel 102, 1° des Strafprozessgesetzbuches definiert den Begriff „bedrohter Zeuge“ wie folgt: *„eine Person, die in Gefahr gerät als Folge von abgegebenen oder noch zu machenden Erklärungen im Laufe der Ermittlungen oder der gerichtlichen Untersuchung im Rahmen einer Strafsache (...), und die bereit ist, diese Erklärungen auf Antrag bei der Gerichtsverhandlung zu bestätigen“*.

¹ S. u.a. Artikel 5, 1. Absatz des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (Allgemeines), Artikel 97 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (nachstehend GIP) – was die föderale Polizei angeht – und die Artikel 61, 62 5°, 9° und 10° sowie 63 GIP und die ministerielle Richtlinie MFO-5 vom 23. Dezember 2002 über föderale Aufträge, die von der lokalen Polizei bei Spezialaufträgen zum Schutz von Personen und Objekten ausgeführt werden (B.S. 27. Januar 2003) – was die lokale Polizei angeht.

² Grundlagengesetz des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes vom 30. November 1998, insbesondere die Artikel 7,3° und 8,5°.

So betrifft das persönliche Anwendungsgebiet auch nur die Personen, die Aussagen mit Bezug auf eine Strafsache gemacht haben und die darüber hinaus bereit sind, diese Aussagen bei der Gerichtsverhandlung ³zu bestätigen. Vom Minister der Justiz wurde bestätigt, dass Polizisten (oder Magistraten) nur in den Genuss einer Schutzmaßnahme kommen, wenn sie als Zeugen aussagen⁴.

Ansonsten findet das vorher genannte Gesetz also keine Anwendung bei bedrohten Staatsbeamten. Als Folge dessen ist die im Gesetz vom 7. Juli festgesetzte Verordnung nicht Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens. Dieses betrifft ausschließlich bedrohte Personen, die nicht Zeugen im Rahmen einer Strafsache sind.

Dies hat zweierlei zur Folge:

- 1) Wenn Polizeidienste oder Magistraten **nicht** Zeugen sind, können sie trotzdem gegebenenfalls Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein, und zwar aufgrund einer Entscheidung der befugten Dienste des Innenministers, wie an anderer Stelle in diesem Rundschreiben erklärt;
- 2) Sobald es um Zeugen geht, ist das im Gesetz vom 7. Juli 2002 vorgesehene Verfahren das **einzige**, das angewendet werden kann. So kann denn auch der durch dieses Gesetz abgedeckte Bereich nicht vom Minister des Innern behandelt werden, ungeachtet dessen, ob die Akte der Zeugenschutzkommission vorgelegt wurde oder nicht; der persönliche Anwendungsbereich ist in der Tat ausschlaggebend. Der Minister des Innern greift nicht mehr ein, sobald eine Akte von der Kommission für zulässig erklärt wird (begründet oder nicht). Ab dem Moment, wo es sich um Zeugen handelt, gelten einzig die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten.

Nähere Angaben über das vorher genannte Gesetz sind zu finden in der Richtlinie der Generalstaatsanwaltschaft des Amtsbereiches von Antwerpen und Gent vom 20. Juni 2003 betreffend das Gesetz vom 8. April 2002 über die Anonymität von Zeugen, das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufnahme von Aussagen mittels audiovisueller Medien sowie einige Begriffe des Gesetzes vom 7. Juli 2002 beinhaltend Regeln zum Schutz von bedrohten Zeugen sowie andere Bestimmungen (insbesondere Teil III, S. 208-219).

³ *Parlamentsdokumente, Kammer, 2001-2002, Nr. 1483/1 S. 7.*

⁴ *Parlamentsdokumente, Kammer 2001-2002, Nr. 1483/9 S.6.*

2. Betroffene Personen

Die Personen, die in den Genuss von Schutzmaßnahmen durch den Innenminister kommen können, können in vier Kategorien⁵ aufgeteilt werden:

- bedrohte Persönlichkeiten;
- bedrohte Staatsbeamte mit Ausnahme von Magistraten;
- bedrohte Magistraten;
- bedrohte Privatpersonen.

Die Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ) FÖD Inneres – unter der Verantwortung des Ministers des Innern – wird als zuständige öffentliche Instanz mit der Entscheidungsgewalt, der Verwaltung und der Koordinierung der zu treffenden Schutzmaßnahmen betraut.

Was Privatpersonen, Staatsbeamte und Magistraten angeht, so kann nur die Rede von Schutzmaßnahmen sein, wenn Elemente vorhanden sind, die auf eine Bedrohung schließen lassen. Anders gesagt, die Ausübung eines bestimmten Amtes oder die Tatsache, dass man in einer bestimmten Eigenschaft agiert, ist im Prinzip allein nicht ausreichend, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

II. PERSÖNLICHKEITEN

I. Begriff

Das Grundlagengesetz des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes vom 30. November 1998 wurde im Rundschreiben COL 13/99 vom 22. Juni 1999 kommentiert. Die Staatssicherheit, einziger ziviler Nachrichtendienst des Landes, hat unter anderem als Aufgabe, die Personenschutz-Aufträge, die ihm vom Minister des Innern erteilt werden, auszuführen (Art. 7.3°).

Artikel 8.5° definiert den Begriff „*Personen schützen*“ als Gewährleistung des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit folgender vom Innenminister bezeichneter Personen: *ausländische Staats- und Regierungschefs sowie die Mitglieder ihrer Familien, belgische und ausländische Regierungsmitglieder und schließlich einige wichtige Persönlichkeiten, die Gegenstand von Bedrohungen sind, die durch in Artikel 8,*

⁵ Im Rahmen des Möglichen und sofern sie nicht unter die Regelung des Gesetzes vom 7. Juli 2002 über bedrohte Zeugen fallen.

1° des Gesetzes ⁶bestimmte Aktivitäten entstehen. Die Aufzählung von Artikel 8.5° ist begrenzend⁷, jedenfalls was die Aufträge der Staatssicherheit angeht.

Außerdem können andere Persönlichkeiten Gegenstand von besonderen Schutzmaßnahmen sein (Beispiel: ausländische militärische Persönlichkeiten). Es können auch Maßnahmen zum Schutz anderer Persönlichkeiten getroffen werden, und zwar bei Bedrohungen in Verbindung mit anderen Aktivitäten als die im Gesetz vom 30. November 1998 bestimmten.

2. Verantwortliche Beamte und ihre Befugnis

Unter den Agenten des Außendienstes der Staatssicherheit werden die so genannten Schutzoffiziere mit den Personenschutzaufträgen betraut. Sie dürfen nur diese Aufträge ausführen (Art. 22). Sie sind Träger eines Legitimationsnachweises, mit dessen Hilfe sie sich in ihrer Eigenschaft als Schutzbeauftragte ausweisen müssen. (Art. 33 – Ministerieller Erlass vom 5. Februar 1999 zur Festlegung des Modells des Legitimationsnachweises, der die Eigenschaft als Schutzoffizier, der mit Schutzaufträgen betraut ist, nachweist). Zur Ausführung ihrer Aufträge werden den vorher genannten Offizieren bestimmte Befugnisse der Verwaltungspolizei zuerkannt, vollständig angelehnt an das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt: Betreten von verlassenem Immobilien (Art. 24), Sicherheitsdurchsuchungen (Art. 25), Fahrzeugdurchsuchungen (Art. 26), Verwaltungssicherstellung (Art. 27), Verwaltungsfestnahme von höchstens sechs Stunden (Art. 28), Identitätskontrolle (Art. 29), Anwendung von Gewalt (Art. 31), Waffengebrauch (Art. 32) und Anfordern von Hilfe oder Unterstützung (Art. 34).

Im Falle von Personalengpässen bei der Staatssicherheit, kann die GDKZ entscheiden, sich an die Föderalpolizei zu wenden. Es handelt sich konkret meist um die Direktion der Sondereinheiten (auf Französisch DSU für „Direction des Unités spéciales), die Abordnung Königlicher Palast oder andere Dienste, wie den DAR/PROBEV- Dienst (auf Französisch „service de protection et de sécurisation de la Réserve Générale“, d.h. Dienst zum Schutze und zur Sicherung der Allgemeinen Reserve) der föderalen Polizei.

⁶ Es handelt sich um Aktivitäten in Verbindung mit Spionage, Einmischung, Terrorismus, Extremismus, Verbreitung, gefährliche Sekten und kriminelle Organisationen.

⁷ Magistraten, Polizeibeamte, Zeugen, Justizmitarbeiter oder andere Privatpersonen fallen demnach nicht unter das Gesetz.

Für die Aufträge, die nicht unter das Gesetz vom 30. November 1998 fallen, wendet die GDKZ sich an den Dienst, der am besten geeignet ist (lokale Polizei und/oder föderale Polizei).

3. Informationsaustausch

3.1. Das Gesetz vom 30. November 1998 sieht im Rahmen von Personenschutz einen spezifischen Informationsaustausch vor, der den Justizbehörden auferlegt wird. Diese (sowie die Beamten und Agenten des öffentlichen Dienstes) sind gehalten, dem Minister des Innern alle in ihrem Besitze befindlichen nützlichen Informationen über den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der zu schützenden Person mitzuteilen (Art. 23, 1. Absatz)⁸, und dies gemäß den von den verantwortlichen Behörden auferlegten Regeln. Die vorher genannten Regeln - in Anwendung des Artikels 23, Absatz 1 - sind die folgenden:

- Die Mitteilung bezieht sich ausschließlich auf Angaben zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der oben erwähnten Persönlichkeiten;
- Alle relevanten Informationen müssen mitgeteilt werden, sowohl diejenigen aus den Ermittlungen (so genannte „proaktive Untersuchungen“ eingeschlossen), als auch diejenigen aus den gerichtlichen Untersuchungen;
- Die Informationen müssen so viele relevante Angaben wie möglich enthalten und es erlauben, die Bedrohung zu analysieren und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Rahmen gelten als wesentliche Angaben Informationen über die genaue Identität der betroffenen Personen sowie der mögliche Ort, das Datum und die Art der Bedrohung;
- Die Informationen können unterschiedlicher Art sein. Hier einige Beispiele: im Laufe einer Durchsuchung wird Sprengstoff mit Angabe des Ziels des Anschlags gefunden; bei extremistischen Gruppen werden Adressen von den betreffenden Personen gefunden; aus Erklärungen von Beschuldigten oder aus Informationen aus dem Milieu geht hervor, dass es Anzeichen für Anschläge gibt, usw.

In dieser Sache wird die Aufmerksamkeit aller Gerichtsbehörden auf die Bedeutung des Informationsaustausches gelenkt, und als Folge dessen, auf die Notwendigkeit besonders auf diese Problematik ihr Augenmerk zu richten.

⁸ Art. 23, Absatz 2 schreibt auch vor, dass der Minister des Innern anschließend der Staatssicherheit alle notwendigen Informationen mitteilen muss, die zur Ausführung der ihm anvertrauten Aufträge notwendig sind.

3.2.Die gleichen Grundsätze gelten ebenfalls für alle anderen Bedrohungen von Persönlichkeiten, als diejenigen, die im Gesetz vom 30. November 1998 vorgesehen sind.

Was die Polizeidienste angeht, so muss hier auf den allgemeinen Informationsaustausch hingewiesen werden, so wie er in den Artikeln 13 und 44/5 des Gesetzes über das Polizeiamt festgesetzt wurde⁹. Es wird mit Nachdruck auf die Verpflichtung der Polizeidienste hingewiesen, dass wenn sie im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge interessante Informationen für die Verwaltungspolizei erlangen, die Verwaltungsbehörden in kürzester Frist darüber zu benachrichtigen sind, außer wenn dies die Strafverfolgung gefährden kann. Und sogar, wenn dies der Fall wäre, so müssen die zum Schutz der Person notwendigen Maßnahmen immer ergriffen werden können und die zu diesem Zwecke relevanten Informationen immer weitergeleitet werden. Wenn die Polizeidienste Zweifel über die Zweckmäßigkeit oder Legalität der Mitteilung hegen, holen sie das Einverständnis der Justizbehörde ein, ehe sie dies tun.

4. Verfahren

4.1. Für den Informationsaustausch

Die Informationen müssen übermittelt werden an:

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres:
 Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ)
 Dienststelle „Schutz“
 Rue Ducale 53
 1000 Brüssel
 Ruf: 02/506.47.18
 Fax: 02/513.63.82
 E-Mail: CGCCR@ibz.fgov.be

⁹ Art. 13 GPA: "Verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Maßnahmen werden unbeschadet der für den Schutz der Personen unentbehrlichen Maßnahmen getroffen."

Art. 44/5 GPF: "Wenn die Polizeidienste bei der Ausführung von verwaltungspolizeilichen Aufträgen Kenntnis erlangen von Informationen, die für die Gerichtspolizei von Interesse sind, so informieren sie umgehend und ohne Einschränkungen die zuständigen Gerichtsbehörden."

"Wenn die Polizeidienste bei der Ausführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen Kenntnis erlangen von Informationen, die für die Verwaltungspolizei von Interesse sind und die zu verwaltungspolizeilichen Entscheidungen führen können, so informieren sie die zuständigen Verwaltungsbehörden, außer wenn dies die Ausführung der Strafverfolgung beeinträchtigen kann, jedoch unbeschadet der für den Personenschutz unerlässlichen Maßnahmen."

Außerhalb der Dienstzeiten werden dringende Informationen ebenfalls unverzüglich an den Bereitschaftsdienst des Krisenzentrums weitergeleitet:

Ruf: 02/506.47.11

Fax: 02/513.63.82

Die Polizeidienste übermitteln der GDKZ unmittelbar die relevanten Informationen, von denen sie bei der Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen und/oder gerichtspolizeilichen Aufträge Kenntnis erlangen. Diese direkte Sicherstellung beeinträchtigt jedoch nicht die Verpflichtung, die Informationen innerhalb der integrierten Polizei (s. MFO-3¹⁰) und an die Gerichtsbehörden weiterzuleiten.

Auch der Generalprokurator, der Föderalprokurator, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren leiten direkt alle nützlichen Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen Kenntnis erlangen, weiter an den vorher genannten Adressaten, und zwar vertraulich in einem verschlossenen Umschlag. Die Untersuchungsrichter werden gebeten, je nach Fall, sich an den Prokurator des Königs, an den Arbeitsauditor oder an den Föderalprokurator zu wenden. Im Falle eines Antrags auf Einsicht und/oder Kopie einer Strafakte ist es Sache des für das Gebiet zuständigen Generalprokurators (Art. 125 des Königlichen Erlasses über die Gerichtskosten in Strafsachen), entweder dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor diese Befugnis zu übertragen, oder selbst die Ermächtigungen zu erteilen. Der Föderalprokurator trifft die Entscheidung selbst.

Die erhaltenen Informationen werden von der GDKZ vertraulich behandelt. Dies bedeutet, dass diese Informationen nur an die Dienste weitergeleitet werden dürfen, die dazu ermächtigt sind, diese auch zu erhalten.

4.2. Für die Anträge auf Personenschutz

Die Anträge zum Schutz von Persönlichkeiten können von verschiedenen Instanzen oder Diensten ausgehen (FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Europäische Kommission, Vereinte Nationen, politische, ministerielle Organe, Polizeidienste,...). Außerdem kann die GDKZ von Amts wegen die nötigen Schritte unternehmen, wenn bei ihr bestimmte Informationen eingehen, beispielsweise von Seiten der Polizei, des Nachrichtendienstes oder der Staatsanwaltschaft.

¹⁰ Gemeinsames Rundschreiben MFO-3 vom 14. Juni 2002 des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über die Verwaltung der gerichtspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Informationen.

Wenn bei der Bedrohung einer Persönlichkeit ein Personenschutzantrag von einem Polizeidienst ausgeht, so wendet dieser sich direkt an die GDKZ, unbeschadet der Möglichkeit für die Gerichtsbehörden, zusätzlich selbst bestimmte Anträge einzuleiten oder einzureichen. Dies könnte zum Beispiel geschehen, wenn der Magistrat, nach Kenntnisnahme der gerichtlichen Untersuchungen, der Meinung ist, dass eine bestimmte Bedrohung vorliegt. In diesem Fall handeln die Gerichtsbehörden gemäß der unter Punkt III 4.2. beschriebenen Vorgehensweise.

III. STAATSBEAMTE

1. Begriff

Zur Bekämpfung der schweren- und/oder organisierten Kriminalität sind in den letzten Jahren eine Anzahl wichtiger gesetzlicher Initiativen ergriffen worden. In diesem Rahmen zu erwähnen ist das Gesetz vom 8. April 2002 über die Anonymität von Zeugen, das Gesetz vom 7. Juli 2002 mit Regeln zum Schutz von bedrohten Zeugen und anderen Bestimmungen, das Gesetz vom 2. August 2002 zum Aufnehmen von Aussagen mit Hilfe von audiovisuellen Medien, das Gesetz vom 19. Dezember 2002 über die Erweiterung der Möglichkeiten zur Sicherstellung und Einziehung in Strafsachen und das Gesetz vom 6. Januar 2003 betreffend besondere Ermittlungsmethoden und einige andere Untersuchungsmethoden. All diese gesetzlichen Instrumente verbessern zweifelsohne die Schlagkraft der Polizei- und Gerichtsdienste gegen die schwere und/oder organisierte Kriminalität. Gleichzeitig haben sie aber auch dazu geführt, dass die Bedrohung von Staatsbediensteten im allgemeinen und insbesondere von Polizeibeamten und Magistraten zunimmt oder zunehmen kann.

Deshalb erscheint es notwendig, Grundregeln zum persönlichen Schutz von Beamten¹¹ aufzustellen.

2. Verantwortliche Beamte und ihre Befugnis

Der Minister des Innern hat die GDKZ ebenfalls damit beauftragt, Maßnahmen zum Vorteil von bedrohten Staatsdienern vorzusehen. Diese werden von dem Polizeidienst ausgeführt, der am geeignetsten dafür ist. Was die lokale Polizei angeht, so handelt es sich um lokale Aufträge föderaler Art, die der

¹¹ Neben Polizeibeamten geht es auch um andere Beamte, die im Rahmen einer Strafsache Gegenstand einer Bedrohung werden können, beispielsweise Beamte der Steuerbehörde (Steuersonderinspektion, Zoll...), Beamte, die mit dem Umweltschutz betraut sind, Beamte der Sozialinspektion oder der Wirtschaftsinspektion usw. Die Magistraten sind Gegenstand einer unter Punkt V vorgesehenen Regelung.

Innenminister gemäß Artikel 61, 62, 5°, 9°, 10° und 63 GIP mittels einer zwingenden Richtlinie auferlegen kann. Für die föderale Polizei handelt es sich um verwaltungspolizeiliche Aufträge, die der föderalen Polizei vom Minister des Innern, gemäß Artikel 97, Absatz 1 GIP, erteilt werden.

Was die Befugnis der vorher genannten Polizeibeamten angeht, so kann es genügen, auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und auf das Strafprozessgesetzbuch, das die Befugnisse der Verwaltungs- und Gerichtspolizei auflistet, zu verweisen.

3. Informationsaustausch

Mit Bezug auf die Nachrichten, die von den Gerichtsbehörden und von den Polizeidiensten bei der Durchführung ihrer gerichtspolizeilichen oder verwaltungspolizeilichen Aufträge an die GDKZ weitergeleitet werden müssen, gelten im großen Maße dieselben Regeln wie für die Persönlichkeiten:

- Es handelt sich ausschließlich um Informationen zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Staatsbeamten;
- Alle relevanten Informationen müssen weitergeleitet werden, sowohl jene aus den Ermittlungen (so genannte „proaktive“ Untersuchungen eingeschlossen) als auch jene aus den gerichtlichen Untersuchungen;
- Die Informationen müssen so viele relevante Angaben wie möglich enthalten, damit die Bedrohung analysiert werden kann und die geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Wesentlich in dieser Hinsicht sind unter anderem Angaben über die genaue Identität des/der Beamten sowie der mögliche Ort, Datum und Art der Bedrohung;
- Auch hier können die Angaben unterschiedlicher Art sein und aus unbestätigten Informationsquellen, so genannten „weichen Informationen“, (Informationen aus dem Milieu, anonyme Hinweise,...) Durchsuchungen, Verhöre, Telefonüberwachung, usw. stammen.

4. Verfahren

4.1. Anfragen aus den Reihen der Polizeidienste

Anfragen zum Personenschutz im Rahmen einer Bedrohung von Staatsbeamten, die keine Magistraten sind (s. auch unter V) gehen in der Regel vom betreffenden Polizeidienst aus, der sich direkt an die GDKZ wendet.

Die direkte Anfrage seitens der Polizeidienste beeinträchtigt keinesfalls die Verpflichtung, die Informationen innerhalb der integrierten Polizei (s. MFO-3)

und an die Gerichtsbehörden weiterzuleiten. Der mit der Akte befasste Polizeidienst informiert die Gerichtsbehörde über jegliche Bedrohung, die sich herausstellt bei oder nach laufenden oder abgeschlossenen strafrechtlichen Untersuchungen, sowohl Bedrohungen für Magistraten (s. hier unten) wie auch für andere Personen.

4.2. Anfragen aus den Reihen der Gerichtsbehörden

Die Anfragen aus den Polizeidiensten schließen nicht aus, dass die Gerichtsbehörde auch selbst (zum Beispiel zu Gunsten eines Greffiers) bestimmte Anträge persönlich einleiten oder einreichen kann (soweit dies noch nicht direkt durch die Polizei erfolgt ist).

Es ist notwendig, ein genaues Verfahren festzulegen, damit eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Anfragen nach Personenschutz seitens der Gerichtsbehörden erreicht werden kann. Diese notwendige Einheitlichkeit betrifft nicht nur den rein verfahrenstechnischen Aspekt, sondern auch den inhaltlichen Aspekt. Von daher ist es nicht erlaubt, als Magistrat den Polizeidiensten bestimmte Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen aufzuerlegen.

Wenn der Magistrat einen Antrag einleiten oder stellen möchte, kann er den mit der Akte beauftragten Polizeidienst darum bitten, ihm einen vertraulichen ausführlichen Bericht zukommen zu lassen. Der Polizeidienst verfasst diesen vertraulichen Bericht zu Händen des Korpschefs¹², und er führt darin Folgendes auf:

- die Fakten und den Rahmen, in dem die Bedrohung zu betrachten ist;
- Angaben über die Bedrohung, die so konkret wie möglich sind;
- einen Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen.

Der Generalprokurator, der Föderalprokurator, der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor leitet daraufhin bei der GDKZ einen Antrag auf Personenschutz ein, und dies mittels der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Darin vermerkt sind nur die Informationen, die der GDKZ unbedingt mitgeteilt werden müssen, damit diese in voller Kenntnis der Sachlage Stellung beziehen kann. Aufgrund des allgemeinen Prinzips des Untersuchungs- und Berufsgeheimnisses werden keinerlei andere Informationen mitgeteilt. Der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor übermittelt dem für das Gebiet zuständigen Generalprokurator gleichzeitig eine Kopie.

¹² Damit sind gemeint: Der Generalprokurator, der Föderalprokurator, der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor.

Die Untersuchungsrichter, die Richter der Rats- oder Anklagekammer oder die Grundrichter werden gebeten, dem zuständigen Prokurator des Königs, dem Arbeitsauditor oder dem Föderalprokurator mögliche Anträge zu übermitteln. Dieser formuliert dann seinerseits den konkreten Antrag.

Der Antrag muss ebenfalls gerichtet werden an :

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Krisenzentrum
(GDKZ)
Dienststelle „Schutz“
Rue Ducale 53
1000 Brüssel
Tel. 02/506.47.18
Fax: 02/513.63.82
E-Mail: CGCCR@ibz.fgov.be

Außerhalb der Dienstzeiten sind dringende Informationen ebenfalls unverzüglich an den Bereitschaftsdienst des Krisenzentrums weiterzuleiten:

Tel. 02/506.47.18
Fax: 02/513.63.82.

Der Generalprokurator, der Föderalprokurator, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren übermitteln den Antrag in einem verschlossenen vertraulich markierten Umschlag an den vorher genannten Empfänger. Wenn eine Einsicht und/oder eine Kopie der Strafakten notwendig ist, obliegt es dem für das Gebiet zuständigen Generalprokurator (Art. 125 des Königlichen Erlasses über die Gerichtskosten in Strafsachen), entweder dem Prokurator des Königs bzw. dem Arbeitsauditor diese Befugnis zu übertragen, oder selbst die notwendige Ermächtigung zu erteilen. Der Föderalprokurator entscheidet diesbezüglich selbst.

Der eingegangene Antrag wird von der GDKZ vertraulich behandelt; dies bedeutet, dass die Informationen nur den Diensten mitgeteilt werden, denen der Zugang zu diesen Infos erlaubt ist. Die Gerichtsbehörde, die den Antrag stellt, wird in der gleichen Weise von der GDKZ über deren Entscheidung unterrichtet.

IV. PRIVATPERSONEN

1. Begriff

Auch für einige Privatpersonen, die bei der Ausübung ihres Berufes, ihres Amtes oder ihrer gesellschaftlichen Rolle (öffentliche Personen) Gegenstand einer ernst zu nehmenden Bedrohung sind, können unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen Maßnahmen getroffen werden, wie für die Staatsbeamten (durch Entscheidung der GDKZ).

Der erste Ansprechpartner für den Bürger, der sich bedroht fühlt, ist und bleibt die lokale Polizei, die unter der Amtsgewalt der zuständigen Gerichtsinstanzen die zu ihrem Auftrag gehörenden gerichtspolizeilichen Maßnahmen (Verhör, Protokoll, ...) ergreift. Dies gilt sowohl für Bedrohungen innerhalb als auch außerhalb des Berufsumfeldes der betroffenen Personen.

2. Verfahren

Wenn die Gerichtsbehörde allerdings der Auffassung ist, dass im Rahmen einer laufenden oder abgeschlossenen Untersuchung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen sind, nimmt sie mit dem betroffenen Bürgermeister Kontakt auf, entweder direkt oder über die Polizei. Es ist der Bürgermeister, der in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde für die Verwaltungspolizei auf lokaler Ebene, die Entscheidung trifft.

Während im Falle von Bedrohungen für Persönlichkeiten und Staatsbeamte¹³, als Folge der Ausübung ihres Berufes, die GDKZ sofort mit der Sache befasst wird, geschieht dies im Fall von Privatpersonen nur, wenn trotz des normalen Ablaufs der von der lokalen Verwaltungsbehörde getroffenen Maßnahmen, verwaltungspolizeiliche Sondermaßnahmen ergriffen werden müssen, die auf Ebene des FÖD Inneres zu treffen sind.

In diesem Fall, wenn der Antrag von der Gerichtsbehörde kommt, ist das Verfahren dasselbe wie das unter Punkt III 4.2. vorgesehene.

V. MAGISTRATEN

1. Begriff

¹³ Magistraten eingeschlossen (s. unter V)

Auch Magistraten können durch die Ausübung ihres Amtes Gegenstand einer Bedrohung werden. Dabei kann es sich sowohl um Richter als auch um Mitglieder der Staatsanwaltschaft handeln.

2. Verfahren

Alle Anträge auf Personenschutz im Rahmen einer Bedrohung gegen Magistraten, anlässlich oder als Folge von laufenden oder abgeschlossenen gerichtlichen Untersuchungen müssen, je nach Fall, vom Generalprokurator, Föderalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor ausgehen, und zwar jeder Antrag im Rahmen der Strafsache, die er bearbeitet.

Die Untersuchungsrichter werden gebeten, eine eventuelle Anfrage an den zuständigen Prokurator des Königs, Arbeitsauditor oder Föderalprokurator zu richten. Dieser formuliert dann seinerseits den konkreten Antrag.

Wenn die Bedrohung den Prokurator des Königs oder den Arbeitsauditor selbst betrifft, geht der Antrag von dem für das Gebiet zuständigen Generalprokurator aus. Wenn die Bedrohung sich direkt gegen den Föderalprokurator selbst richtet, kommt der Antrag vom Generalprokurator von Brüssel.

Der Antrag erfolgt gemäß den unter Punkt III 4.2. aufgeführten Angaben.

VI. MÖGLICHE MASSNAHMEN

1. Die Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen und die Festsetzung der Schutzstufe (mit anderen Worten „welche Maßnahmen“) erfolgt durch die GDKZ, und dies stets nach Rücksprache mit dem mit der Akte betrauten Polizeidienst sowie mit den Polizeidiensten, die diesen besonderen Schutz übernehmen. Nur in Ausnahmefällen und bei äußerster Dringlichkeit kann die GDKZ auch ohne vorherige Rücksprache Maßnahmen vorschreiben, wohl wissend, dass eine Konzertierung so schnell wie möglich folgen wird. Ziel dieser Konzertierung ist es unter anderem zu vermeiden, dass Verwaltungsmaßnahmen zur Ineffizienz bestimmter gerichtlicher Maßnahmen führen, oder umgekehrt.

2. Je nach Fall, überträgt die GDKZ der Staatssicherheit und/oder dem geeignetsten Polizeidienst den Auftrag. Außerdem schließt ein Verfahren zur Festsetzung der Schutzstufe nicht aus, dass die lokale Polizei Routinemaßnahmen oder Initiativen hinsichtlich der betreffenden Personen

ergreift (beispielsweise das Erteilen von technischen Ratschlägen präventiver Art).

3. Die von der GDKZ getroffenen Maßnahmen betreffen hauptsächlich Anweisungen an die Polizeidienste, damit – hinsichtlich einer ganz bestimmten Bedrohung – ihre Möglichkeiten und Befugnisse als Verwaltungspolizei in einem sehr spezifischen Kontext angewandt werden. In der Regel werden keine Maßnahmen ergriffen, die, aus welchem Grund auch immer, von den Polizeidiensten nicht ausgeführt werden können. Wenn sich jedoch bestimmte Maßnahmen als wünschenswert erweisen, können Ratschläge in diese Richtung erteilt werden (Beauftragung einer Überwachungsfirma, Anbringen einer Alarmanlage, ...). Was die Durchführung dieser Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten betrifft, so gehen diese zu Lasten der bedrohten Person selbst oder der Organisation, der sie angehört, sofern die Organisation eine Entscheidung in diesem Sinn gefällt hat.

Im Allgemeinen muss die Person zuallererst selbst auf ihre Sicherheit achten und die gegebenen Maßnahmen ergreifen (z.B. soweit wie möglich Routinehandlungen vermeiden, den Polizeidiensten vorher ihren Zeitplan mitteilen, über Fahrten, Reisen informieren, verdächtige Fakten/Handlungen mitteilen, usw.).

Wenn man sich unter anderem auf das Rundschreiben MFO-5 bezieht und sich auf eine gewisse praktische Erfahrung stützt, so können folgende relevante Beispiele für zu treffende Maßnahmen gegeben werden:

- Ratschläge betreffend Prävention;
- Ernennung eines Polizeibeamten zur Kontaktperson für die bedrohte Person;
- Vorsehen eines Alarmverfahrens;
- psychologische Betreuung;
- ein geschütztes Autokennzeichen zur Verfügung stellen;
- vorbeugendes, ortsgerichtetes Patrouillieren (z. B. am privaten Wohnsitz des Magistraten), mit Kontrolle von verdächtigen Fahrzeugen oder Personen;
- vorbeugendes Patrouillieren gerichtet auf das Einholen von Informationen über verdächtige Verhaltensweisen in der Nähe des zu sichernden Ortes (z.B. in der Nähe der Schule, in die die Kinder des bedrohten Beamten gehen);
- punktuelle Polizeipräsenz in bestimmten Risikosituationen (z.B. bei der Ankunft oder Abfahrt des zu beschützenden Beamten);
- permanente Sicherheitsvorkehrungen für eine Person während des Tages (oder einen Teil des Tages), während der Nacht oder beides.

Was Personenschutz angeht, so sind die geläufigsten Maßnahmen das zielorientierte Patrouillieren, die Ernennung eines Polizeibeamten zur Kontaktperson und der Besuch des technischen Vorbeugungsdienstes der lokalen Polizei.

4. die hier oben beschriebene Arbeitsweise schließt natürlich nicht aus, dass in dringenden Fällen die einzuleitenden Schritte mündlich veranlasst werden, mit einer schriftlichen Bestätigung im Nachhinein.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

In Anbetracht der zunehmenden Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist das Festlegen einer Reihe von Grundregeln zum Schutz von Persönlichkeiten, Beamten und Privatpersonen unbedingt notwendig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Polizeikräfte sparsam einzusetzen sind und Schutzmaßnahmen den unbedingt notwendigen Fällen vorzubehalten sind.

Das Rundschreiben COL. 1/2001 vom 5. Februar 2001 „*über die Festsetzung der Regeln, die bei der Informationsübermittlung bei Personenschutz zu beachten sind – Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes vom 30. November 1998*“ wird aufgehoben.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel; F. SCHINS, Generalprokurator in Gent; A. THILY, Generalprokurator in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons; C. DEKKERS, Generalprokurator in Antwerpen).

A. THILY
Generalprokurator in Lüttich
Vorsitzende des Kollegiums